

Erläuterungen

zu den Änderungen der HVI vom 22. November 2007

Zu Art. 2 Abs. 4 und 5

Absatz 4

Um eine möglichst klare Regelung und eine entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen, werden die Höchstbeiträge bei Fehlen von vertraglich vereinbarten Tarifen neu in der Liste im Anhang aufgeführt und nicht mehr vom Bundesamt festgelegt. Trotzdem bleibt eine einfache und rasche Anpassung gewährleistet, da es sich vorliegend um eine Departementsverordnung handelt, welche relativ einfach angepasst werden kann.

Fehlen sowohl vertraglich vereinbarte Tarife als Höchstbeiträge in der Liste im Anhang, so werden die effektiven Kosten übernommen.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im italienischen Text.

Zu Art. 3

(Abgabeform)

Der bisherige Artikel 3 wurde neu zur besseren Übersicht und Verständlichkeit in zwei Absätze gegliedert. Die Regelungen des zweiten Satzes, wo es um die Zahlung von einmaligen oder periodischen Beiträgen sowie von Mietkosten für ein Hilfsmittel geht, wurden neu in den Artikel 3^{bis} integriert.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass Hilfsmittel zu Eigentum abgegeben werden, solange nicht etwas anderes bestimmt ist (entspricht dem letzten Satz des heutigen Artikels 3).

Absatz 2 entspricht dem ersten Satz des heutigen Artikels 3.

Zu Art. 3^{bis}

(Vergütung von Hilfsmitteln)

Absatz 1 hält die besonderen Vergütungsformen für Hilfsmittel fest. Insbesondere kann die Versicherung einmalige oder periodische Beiträge an ein Hilfsmittel zahlen (entspricht dem bisherigen Artikel 3 zweiter Satz), eine Pauschale vergüten (gemäss Artikel 21 Absatz 3 erster Satz IVG) oder die Mietkosten für ein Hilfsmittel übernehmen (entspricht dem bisherigen Artikel 3 zweiter Satz).

Absatz 2

Um eine möglichst klare Regelung und eine entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Höhe der besonderen Vergütungen in der Liste im Anhang aufgeführt. Trotzdem bleibt eine einfache und rasche Anpassung gewährleistet, da es sich vorliegend um eine Departementsverordnung handelt, welche relativ einfach angepasst werden kann.

Zu Art. 6

(Sorgfaltspflicht)

Absatz 1 entspricht dem heutigen Absatz 1 erster Satz. Der heutige letzte Satz von Absatz 1 kann ersatzlos gestrichen werden, da er in der Praxis nicht mehr angewendet wird.

Absatz 2

Die Sanktionen wegen Nichtbeachtung besonderer Auflagen sind neu in Artikel 6^{bis} Absatz 2 geregelt. Für die Entschädigungspflicht der versicherten Person bei vorzeitiger Gebrauchsuntauglichkeit reicht neu jegliche Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Zu Art. 6^{bis} (neu)

(Gewährleistung zweckmässiger Verwendung)

Absatz 1

Das Geld, welches die versicherte Person nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe a und b erhält, muss für die Beschaffung des Hilfsmittels verwendet werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 6 Absatz 1 zweiter Satz sowie dem bisher Artikel 6 Absatz 2.

Zu Art. 7

(Gebrauchstraining, Reparatur und Betrieb)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im italienischen Text.

Absatz 2

Der heutige letzte Satz von Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Kilometerquote in der Praxis nicht mehr angewendet wird (vgl. Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 1). Neu wird die bisherige Praxis einer Kostenbeteiligung der versicherten Person an den Reparaturkosten ausdrücklich festgehalten. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist in der Liste im Anhang aufzuführen.

Absatz 3

Um eine möglichst klare Regelung und eine entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Höhe der jährlichen Beiträge für den Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln neu in der HVI festgelegt. Der Beitrag ist wie bisher in der Höhe der effektiven Kosten, jedoch höchstens 485 Franken. Für spezielle Fälle kann der Beitrag in der Liste im Anhang abweichend festgelegt werden (z.B. Service und Unterhalt von Hörgeräten).

Trotz der Festlegung der Beiträge direkt auf Verordnungsstufe bleibt eine einfache und rasche Anpassung gewährleistet, da es sich vorliegend um eine Departementsverordnung handelt, welche relativ einfach angepasst werden kann.

Absatz 4 entspricht grösstenteils der heutigen Bestimmung, allerdings wird nun auch hier analog zu Absatz 3 vorgesehen, dass die Höhe des monatlichen Beitrages an die Haltung eines Blindenführhundes in der Liste im Anhang festgelegt wird.

Zu Art. 8 (Anspruch auf Kostenvergütung für Hilfsmittel)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im italienischen Text.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung der deutschen Bezeichnung des Bundesamtes (CD-Bund). Der Verordnungstext bleibt unverändert.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im italienischen Text.

Zu Anhang, Liste der Hilfsmittel

Die Liste der Hilfsmittel bleibt, mit Ausnahme von Ziffer 14.03, materiell unverändert. Hingegen werden die bereits heute geltenden Abgabeformen, Vergütungsformen, Maximalbeiträge und Selbstbehalte neu direkt in der Verordnung aufgeführt. Ziel dieser Anpassung ist eine einfachere, klarere Regelung der anwendbaren Bestimmungen und dadurch vor allem eine entsprechend erhöhte Rechtssicherheit.

zu Ziff. 14.03

Die Elektrobetten werden neu nicht mehr gemietet sondern leihweise abgegeben. Die Versicherung vergütet den Kaufpreis, wobei eine Maximallimite des Kaufpreises von 2500 Franken gilt (Berechnungsbasis: Durchschnittlicher Marktpreis für einfache und zweckmässige Versorgung). Die leihweise Abgabe erfolgt analog anderer Hilfsmittel und bedingt nach Ende des Gebrauchs eine Rücknahme des Hilfsmittels ins IV-Depot. Ist ein entsprechendes Elektrobett in einem IV-Depot vorhanden, so hat die Abgabe vorzugsweise über dieses zu erfolgen. Da die Infrakstruktur in den IV-Depots für die neue Abgabeform bereits vorhanden ist, werden keine Mehrkosten generiert. Dagegen führt die leihweise Abgabe der Elektrobetten verbunden mit der IV-Depotlösung zu geschätzten Einsparungen von 700'000 Franken pro Jahr (ausgehend von einem Höchstvergütungsbeitrag von 2'500 Franken und einem Depot-Preis von 1800 Franken bei einem von der SAHB geschätzten Rücklauf (+Wiedereinsetzung) von etwa 1000 Betten pro Jahr).

Da davon auszugehen ist, dass IV-Versicherte im Durchschnitt ein Elektrobett über längere Zeit benötigen (Statistiken hierzu sind nur sehr beschränkt verfügbar), ergibt sich voraussichtlich mit dem Höchstvergütungsbeitrag im Vergleich zu den bisherigen Mietkosten ein weiterer Spareffekt (Mietkosten für 8 Jahre: 7200 Franken im Gegensatz zu 2500 Franken plus Reparaturkosten, unter Berücksichtigung einer mittleren Lebensdauer eines Elektrobettes von 8 Jahren).

Zu Ziff. 15.02

Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte können neu auch an stark sprech- und schreibbehinderte Versicherte abgegeben werden. Damit wird die bisherige restriktive Regelung, die eine vollständige Sprach- und Schreibunfähigkeit voraussetzte, gelockert. Künftig werden somit z.B. auch Versicherte mit Trisomie 21, die nicht vollständig sprechunfähig sind, aber nur über ein stark reduziertes Vokabular verfügen, Anspruch auf Kommunikationsgeräte haben.

Die Zahl der abgegebenen Geräte (z.B. B.A.Bar-Geräte) wird gestützt auf diese Neuregelung voraussichtlich zunehmen. Gleichzeitig ist die Gesamtzahl der möglichen Benutzer begrenzt. Bei den sehr teuren Kommunikationsgeräten ist aufgrund der nötigen Indikationen (z.B. Computer mit Augensteuerung) nicht mit Mehrausgaben zu rechnen.

Die bisherigen Einschränkungen für die Abgabe von Kommunikationsgeräten an Sonderschülerinnen und -schüler werden beibehalten. Ziel dieser Einschränkung ist die Verhinderung von Doppelfinanzierungen (Art. 19 und Art. 21 IVG).

Zu Übergangsbestimmung

Die Überführung der Abgabeform bei den Elektrobetten von der Miete zur leihweisen Abgabe wurde den bisherigen Mietstellen bereits im Februar 2006 angekündigt.

Trotzdem soll das neue System nicht von heute auf morgen gelten, auch unter Berücksichtigung der administrativen Umsetzung durch die IV-Stellen. Aus diesem Grund sind im Sinne einer Übergangsregelung die Mietkosten für Elektrobetten noch während maximal einem Jahr weiter zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Da die vorliegenden Anpassungen weitgehend eine Überführung der bisherigen Praxis in den Anhang der Verordnung darstellt (vgl. Erläuterungen zum Anhang/Liste der Hilfsmittel) wird dies grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen zeitigen.

Die Anpassung der Abgabeform bei den Elektrobetten wird dagegen zu Einsparungen führen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 14.03).